

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2025

Trimbach: Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg mit Sonderbauvorschriften und neuer Abgrenzung der Gewerbezone / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg mit Sonderbauvorschriften und neuer Abgrenzung der Gewerbezone zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg mit Sonderbauvorschriften ermöglicht die Realisierung einer Tempelanlage mit speziellen Gebäudemassen in der Gewerbezone am Mieserenweg. Wenn kein religiöses Gebäude erstellt wird, gelten die Zonenvorschriften des Zonenreglementes. Für die Zufahrt wird eine neue Brücke über den Dorfbach erstellt, eine bestehende Brücke bachaufwärts wird dafür aufgehoben und das Ufergehölz dort wieder hergestellt. Entlang dem Dorfbach wird ein naturnaher Grünbereich mit einer Breite zwischen 5 und etwa 20 m ausgewiesen. Die Sonderbauvorschriften regeln insbesondere auch die Erschliessung und Parkierung sowie die Gestaltung und Nutzung der Aussenbereiche.

Der Gemeinderat Trimbach beschloss die Unterlagen am 22. Februar 2005. Die öffentliche Auflage des Gestaltungs- und Erschliessungsplanes Mieserenweg erfolgte in der Zeit vom 25. April bis zum 25. Mai 2005. Während der Auflage ging eine Einsprache ein, welche durch den Gemeinderat am 11. Juli 2005 abgewiesen wurde. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

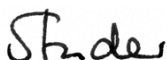
Die vom Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg erfasste Parzelle GB Nr. 527 liegt nach der rechtsgültigen Ortsplanung, genehmigt mit RRB Nr. 1080 vom 26. Mai 1982, zum grössten Teil in der Gewerbezone. Ein kleiner Teil in der nordwestlichen Ecke der Parzelle wurde jedoch erst in der neu revidierten Ortsplanung der Gewerbezone zugewiesen. Gleichzeitig wurde ein kleiner Teil südwestlich der Parzelle aus der Gewerbezone entlassen. Die revidierte Ortsplanung lag in der Zeit vom 12. März bis zum 11. April 2001 öffentlich auf. Zu der fraglichen Zonenabgrenzung gingen keine Einsprachen ein. Die Genehmigung des revidierten Bauzonenplanes durch den Regierungsrat ist noch nicht erfolgt, da seit der ersten öffentlichen Auflage weitere Teilaufgaben in einzelnen Gebieten

durchgeführt wurden. Die neue Abgrenzung der Gewerbezone am Mieserenweg wird mit dem Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg genehmigt.

Die vorgesehene Bachquerung mit einer neuen Brücke ab dem Mieserenweg zur Erschliessung des Grundstückes ist grundsätzlich am geplanten Standort möglich. Die Erteilung der erforderlichen wasser-, naturschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen im Baubewilligungsverfahren kann in Aussicht gestellt werden. Das Baugesuch der neuen Brücke mit dem Nachweis der Einhaltung der hydraulischen Anforderungen ist zu gegebener Zeit dem Amt für Umwelt für die koordinierte Erteilung der genannten Bewilligungen einzureichen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Trimbach wird unter Berücksichtigung der Erwägungen und mit der neuen Abgrenzung der Gewerbezone auf der Westseite des Gebietes genehmigt.
- 3.2 Alle Pläne und Reglemente, die dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'023.-- zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Trimbach belastet.
- 3.4 Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Trimbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'023.--</u>	

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111135

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Sekretariat der Katasterschatzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amtshaus, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Trimbach, 4632 Trimbach

Baukommission Trimbach, 4632 Trimbach

Planteam S AG, Postfach, 4501 Solothurn

Günter Hildebrand, Architekt SIA SWB, Schulstrasse 24, 4654 Lostorf

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Trimbach: Genehmigung Gestaltungs- und Erschliessungsplan Mieserenweg mit Sonderbauvorschriften und neuer Abgrenzung der Gewerbezone)